



Landtagsdirektion (LTD)
Intern

Auskunft:
Dr Johannes Berger
T +43 5574 511 20170

Zahl: PrsR-833.018-137

Bregenz, am 28.05.2019

Betreff: Umsetzung der Empfehlungen aus dem Verwaltungsentwicklungsprozess "Zukunft der Verwaltung"; Endbericht an den Vorarlberger Landtag

Mit der Landtagsentschließung vom 11. März 2015 wurde die Landesregierung ersucht, auf Grundlage des Abschlussberichts zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ eine Prioritätenreihung festzulegen sowie einen Umsetzungsplan zu erstellen und den Landtag fortlaufend über den Stand der Umsetzung zu informieren. Von den 61 im Abschlussbericht angeführten Vorschlägen wurden von der Landesregierung 31 Vorschläge zur Umsetzung ausgewählt. Mit Schreiben vom 18.06.2015 wurde der Umsetzungsplan bekanntgegeben. Ein erster Bericht wurde mit Schreiben vom 05.12.2016 und ein zweiter Bericht mit Schreiben vom 15.12.2017 übermittelt. Mit heutigem Schreiben wird abschließend über den aktuellen Stand der Umsetzung berichtet. Der Großteil der Vorschläge ist umgesetzt, einzelne Vorschläge sind kurz vor dem Abschluss der Umsetzung bzw. werden als laufende Prozesse fortgeführt.

1. **Deregulierung und Entbürokratisierung von Regeln und Normen:** Mit dem „Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz“ erfolgte Ende letzten Jahres ein weiterer großer Schritt zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung auf Gesetzesebene.
2. **Überprüfung von Standards:** Die Heimbauverordnung, die Schulbauverordnung und die Bautechnikverordnung wurden novelliert. Die Überprüfung von Standards ist ein ständiger Prozess, der nie abgeschlossen ist.
3. **Optimierung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung:** Anstelle eines einmaligen Projektes soll die Organisation in einem kontinuierlichen Prozess und bei Bedarf angepasst werden. Nach der erfolgten Zusammenlegung der Agrarbezirksbehörde mit der Landwirtschaftsabteilung im Jahre 2017 wurde mit der Einrichtung der Bildungsdirektion mit 01.01.2019 eine weitere große Organisationsänderung umgesetzt. Parallel dazu wurde in Übereinstimmung mit der Empfehlung aus dem Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ eine Bündelung der Zuständigkeiten für Kindergärten und Kinderbetreuung

vorgenommen. Ab 01.01.2019 werden diese Aufgaben in der neuen Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) wahrgenommen. Außerdem sind durch die beabsichtigte Neufassung eines Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Gasanlagengesetzes eventuell weitere organisatorische Änderungen erforderlich.

4. Prüfung der Aufgabenverteilung zwischen Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften:

Die Prüfung erfolgte im Rahmen eines Projektes, welches im vergangenen Jahr abgeschlossen wurde. Ergebnisse der Projektes, die umgesetzt wurden, sind:

- Forstwesen: Es erfolgte eine Konzentration der Forstverwaltungen der Bezirkshauptmannschaften auf zwei Standorte (Forstregion Nord und Süd) und eine weitgehende Konzentration der nicht-behördlichen Aufgaben in der Forstabteilung des Amtes der Landesregierung (Abt. Vc) bzw. verstärkte Koordination durch diese.
- Jagdrecht: Das Jagd- und Fischereirecht bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz wurde in die Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz verlagert (wie dies bei den anderen Bezirkshauptmannschaften bereits der Fall ist).
- Kompetenzzentrum Veterinär: In der Veterinärabteilung des Amtes der Landesregierung (Abt. Vb) wurde organisatorisch ein übergeordnetes und steuerndes Kompetenzzentrum mit den Standorten Nord und Süd geschaffen.
- Kindergartenwesen: Die Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften im Bereich Kindergarten wurden ab dem Schuljahr 2018/19 in der Schulabteilung des Amtes der Landesregierung (Abt. IIa) konzentriert (ab 01.01.2019 Abteilung IIa - Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft).
- Pflegeheimangelegenheiten: Die Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften in Pflegeheimangelegenheiten wurden mit 01.01.2018 bei der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (Abt. IVa) konzentriert (ab 01.01.2019 Abteilung IVa - Soziales und Integration).
- Gesundheitswesen: In einem ersten Schritt wurde Mitte 2017 ein landesweites Infektionsbekämpfungsteam zur Bekämpfung von Ausbrüchen seuchenrelevanter Infektionskrankheiten eingerichtet. In einem zweiten Schritt wurden die Möglichkeiten für eine Konzentration der TBC-Fürsorge geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist, dass in der Gesundheitsabteilung der BH Bregenz die alte Röntgenanlage durch eine moderne, digitale Röntgenanlage ersetzt wird. Der Erhalt einer eigenen Röntgenanlage bietet den Vorteil, dass der öffentliche Gesundheitsdienst unabhängiger gegenüber Dritten bleibt. Besondere Ausnahmefälle, die eine rasche Untersuchung großer Personenzahlen erfordern, lassen sich leichter bewältigen und Vorgaben und Standards für die TBC-Fürsorge lassen sich leichter umsetzen. Zur Sicherstellung einer optimalen Auslastung der Röntgenanlage sollen zukünftig sämtliche Schirmbilder, die auf der Rechtsgrundlage der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung angefertigt werden müssen, an der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erstellt werden.
- Lichtspielgesetz: Das Veranstaltungsgesetz gilt seit 01.01.2018 auch für die öffentliche Vorführung von Lichtspielen, im Gegenzug wurde das Lichtspielgesetz aufgehoben.
- Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF): Mit Verordnung der Landesregierung vom 26.01.2016 wurde die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch als Kompetenz-BH ermächtigt, in

Angelegenheiten der Obsorge für minderjährige Fremde für alle vier Bezirkshauptmannschaften zu entscheiden.

- Fahrschulwesen: Die Aufgaben in diesem Bereich wurden bei der Verkehrsabteilung des Amtes der Landesregierung (Abt. Ib) gebündelt.
- Informatik: Bisherige Aufgaben der Bezirkshauptmannschaften in diesem Bereich werden verstärkt in der Informatikabteilung des Amtes der Landesregierung gebündelt bzw. von dieser koordiniert.

Im Projekt wurden weitere Bereiche identifiziert, bei denen eine Bündelung der Aufgaben Sinn machen würde:

- Abfallwirtschaftsgesetz, Apothekenwesen, Luftfahrtangelegenheiten und Zivildienstadministration: Eine Konzentration dieser Aufgaben ist derzeit ohne gleichzeitige Personalausweitung nicht umsetzbar, ist aber vorgemerkt. Zudem bestehen auch rechtliche Hindernisse, da die behördliche Zuständigkeit größtenteils bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegt. Es wurde ein schriftlicher Vorschlag an den Bund hinsichtlich der Möglichkeit der Zuständigkeitsverlagerung zum Landeshauptmann gemacht. Durch entsprechende Gesetzesänderungen hätten kleinere Bundesländer bessere Möglichkeiten, ihre Organisationsstrukturen effizienter und effektiver zu gestalten.
- Rechtshilfeverfahren nach dem EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz und Exekutionen von Geldforderungen: In diesen Bereichen sind noch eingehendere Prüfungen notwendig.

5. **Reorganisation der Bezirkshauptmannschaften**: Die Empfehlungen aus dem Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ hinsichtlich gleichartige Aufgaben in gleichen Abteilungen zu vollziehen sowie mögliche Schwerpunkte zu bilden wurden im Projekt „Prüfung der Aufgabenverteilung zwischen dem Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften“ mitberücksichtigt. Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

- Konzentrationen im Bereich Forst und Veterinär
- Verlagerung der Vollziehung des Jagd- und Fischereirechts bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz in die Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz (wie dies in Bregenz, Dornbirn und Feldkirch bereits der Fall ist)
- Verlagerung der Pflegeheimaufsicht mit 01.01.2018 und des Kindergartenwesens mit 01.09.2018 zum Amt der Landesregierung

Geprüft wurde auch eine Zusammenlegung der Polizeiabteilungen und der Abteilungen für Verwaltungsstrafen. Die Zusammenlegung der Abteilungen wurde als nicht vielversprechend und wenig zweckmäßig bewertet, da sich weder Einsparungen noch qualitative Verbesserungen erzielen lassen.

6. **Weiterentwicklung der strategischen Steuerung**: Die Umsetzung erfolgte durch die Verknüpfung der Evaluierung des Arbeitsprogramms der Landesregierung mit Vorkurs und der Einführung eines übersichtlicheren und einheitlicheren Formates für die Leistungsvereinbarung und die Berichte.
7. **Förderungen: Optimierung der Fördersysteme und der Förderungsverwaltung**: Mit der Fixierung des Kostendämpfungspfades im Gesundheitsbereich und der beschlossenen Strategie Sozialfonds 2020 wurden in zwei wesentlichen Bereichen Rahmenbedingungen für die dahin-

terliegenden Fördersysteme vorgegeben. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Entschließung des Landtages vom 14.12.2017 die Fachabteilungen aufgefordert, die Förderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Zielerreichung und Sinnhaftigkeit zu überprüfen und auf der Prüfung basierend entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

8. **Überarbeitung des Rechenschaftsberichts:** In den Rechenschaftsberichten 2014, 2015, 2016 und 2017 wurden die einzelnen Kapitel sukzessive überarbeitet, übersichtlicher gestaltet und gekürzt.
9. **Verbesserung des Berichtswesens:** Parallel zur Überarbeitung des Rechenschaftsberichtes wurden die Leistungsvereinbarungen und Berichte auf ein neues einheitliches Format umgestellt. Dabei wurde darauf geachtet, dass Informationen (z.B. Kennzahlen) aus den Berichten zur Leistungsvereinbarung auch für den Rechenschaftsbericht verwendet werden können. Die Berichtsperiode des Land- und Forstwirtschaftsberichtes von derzeit einem Jahr auf drei Jahre verlängert und durch die Auflösung des Wohnbaufonds entfällt die Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichts (beides im Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 enthalten).
Zusätzlich wurden im 2. Halbjahr 2018 alle Abteilungen, Amts- und Dienststellen gebeten, bei der Erfassung jener Berichte behilflich zu sein, die im Zuständigkeitsbereich des Landes entschieden werden können. Die Verwaltungsentwicklung wird nach Auswertung der Rückmeldungen Vorschläge zur weiteren Verbesserung oder Reduzierung von Berichten erarbeiten. Im Grunde ist es ein laufender Prozess, Verbesserungen im Berichtswesen zu eruieren und umzusetzen.
10. **Vereinheitlichung der Strafbemessung:** Die Leiter der Strafabteilungen der Bezirkshauptmannschaften treffen sich regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen.
11. **Transparente authentische Kundmachung Landesrecht und Veröffentlichung Gemeindeverordnungen im Internet:** Die transparente authentische Kundmachung des Landesrechts im Internet ist umgesetzt. Die verpflichtende Veröffentlichung der Gemeindeverordnungen in einer konsolidierten Fassung auf der Homepage der Gemeinde wird mit 01.01.2019 umgesetzt. Das Gemeindegesetz wurde entsprechend geändert (LGBl.Nr. 34/2018).
12. **Bürgerservice - Bürgerportal:** Umgesetzte Maßnahmen, die zur Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu Online Services der Verwaltung beitragen sind z.B. über 100 Web-Formulare zu verschiedenen Leistungen des Landes, die Kartendienste des Vorarlberg Atlas, der Vorarlberger Portalverbund und das Corporate Network Vorarlberg. Seit Ende November 2018 ist das neue Portal www.vorarlberg.at in Betrieb. Weitere Schritte sind die Umsetzung der beschlossenen Social-Media-Strategie.
13. **Abschaffung des innergemeindlichen Instanzenzuges:** Dies wird im Rahmen der Novellierung des Gemeindegesetzes umgesetzt. Das Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts - Sammelnovelle wurde im LGBl. Nr. 34/2018 am 10.07.2018 kundgemacht und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
14. **Stärkung der Eigenverantwortung bzw. Selbstorganisation:** Im Grunde ist dies eine laufende Aufgabe, mit der in erster Linie das Büro für Zukunftsfragen (ZuB) befasst ist. Das ZuB unterstützt durch seine Arbeit grundlegend die Selbstorganisations-Kompetenz der Gesellschaft.

15. **Katastrophenschutz und -management:** Im Rahmen des Projektes „Ausarbeitung Katastrophenschutzpläne zum Szenario Rheinhochwasser für die Behördenebene Bezirkshauptmannschaften und Land Vorarlberg“ wurde 2016 das Organisationskonzept verbessert und die Aufgaben (im Hochwasserfall) für Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und das Land festgelegt. Eine Basisbroschüre für die Gemeinden zur Information der Bevölkerung wurde im Mai 2018 fertiggestellt und an die Gemeinden übergeben. Auf Basis der ausgearbeiteten Katastrophenschutzpläne fand im November 2017 eine erste Übung statt, eine weitere im Juni 2018. Mit der Fertigstellung der Detailpläne im Dezember 2018 ist das Projekt abgeschlossen.
16. **Aufbau einer (neuen) Organisationsstruktur im Sozialbereich:** Von März 2015 bis März 2016 fand zu den Aufgaben des Sozialfonds ein Strategieprozess statt, in dem die „Strategie Sozialfonds 2020“ erarbeitet wurde. Diese sieht eine Änderung der Organisationsstruktur im Bereich des Strategieausschusses und des Kuratoriums des Sozialfonds vor. Nach einer rund eineinhalbjährigen Probephase wurde auf Empfehlung des Strategieausschusses sowohl vom Kuratorium des Sozialfonds als auch von der Landesregierung beschlossen, dass die neue Organisationsstruktur auf Dauer gelten soll. Das Papier „Strategie Sozialfonds 2020“ wurde dementsprechend angepasst und in einer neuen Auflage (März 2018) herausgegeben.
17. **One-Stop-Shop für Sozialleistungen:** Der Landtag hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 die EntschlieÙung gefasst, dass dem Landtag ein Vorschlag für die Zusammenführung, Entbürokratisierung und Vereinfachung in der Abwicklung der Sozialleistungen des Landes - insbesondere der Wohnbeihilfe und der Mindestsicherung – nach dem Prinzip des One-Stop-Shop vorzulegen ist. Mit Schreiben vom 22.03.2017 wurde dem Landtag von der Abt. IVa ein Endbericht erstattet. Die beiden Systeme Wohnbeihilfe und Mindestsicherung wurden verglichen. Aufgrund der relativ geringen Schnittmenge und der doch deutlichen Unterscheidungen was die Ausrichtung, Zielgruppen und Ziele der beiden Sozialleistungssysteme anbelangt, wird aus fachlicher Sicht eine „vollinhaltliche“ Zusammenführung („insbesondere one-stop-shop“) als nicht zweckmäßig und zielführend erachtet.
18. **Konzentration der Pflegeheimaufsicht:** Die Überprüfung erfolgte im Rahmen des Projektes „Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften“ (siehe Pkt. 4). Die Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften in Pflegeheimangelegenheiten wurden mit 01.01.2018 bei der Abteilung IVa konzentriert.
19. **Vollzugskonzentration bei stationärer Mindestsicherung:** Die Zweckmäßigkeit des Vorschlags wurde im Rahmen des Projektes „Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften“ geprüft. Eine Konzentration wurde als nicht effektiv und förderlich beurteilt. Die stationäre Mindestsicherung entlastet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung von der sehr aufreibenden offenen Mindestsicherung. Wenn an diesen Stellen nur noch Aufgaben der offenen Mindestsicherung bearbeitet werden müssten, würden diese Stellen noch unattraktiver und belastender werden. Ständige Fluktuationen bzw. Probleme in der Besetzung der Stellen wären die Folge.
20. **Konzentration der Schülerbetreuung:** Der Vorschlag wurde umgesetzt.
21. **Konzessionsverfahren für Apotheken; Zuständigkeitskonzentration:** Die Überprüfung erfolgte im Rahmen des Projektes „Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften“ (siehe Pkt. 4). Die Bündelung der Aufgaben an ei-

ner Stelle ist zweckmäßig. Da eine Aufgabenverlagerung derzeit nur durch eine Personalausweitung möglich wäre, wurde der Vorschlag noch nicht umgesetzt. Der Vorschlag wird in Vormerk gehalten und soll umgesetzt werden, wenn sich bei personellen Veränderungen freie Ressourcen ergeben.

22. **Landwirtschaftskammerwahl:** Die Landwirtschaftskammerwahl wird künftig eigenständig durch die Organe der Landwirtschaftskammer ohne Unterstützung des Amtes der Landesregierung abgewickelt. Das Landwirtschaftskammergesetz wurde entsprechend geändert.
23. **Überprüfung der Organisation der Forstverwaltung:** Die Überprüfung erfolgte im Rahmen des Projektes „Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften“ (siehe Pkt. 4). Die Ergebnisse der Prüfung wurden inzwischen umgesetzt (Konzentration der Forstverwaltungen der Bezirkshauptmannschaften auf zwei Standorte und weitgehende Konzentration der nicht-behördlichen Aufgaben in der Forstabteilung des Amtes der Landesregierung bzw. verstärkte Koordination durch diese).
24. **Prüfung der Schnittstelle zwischen Jagd- und Forstverwaltung:** Bereits umgesetzt wurde 2017 die Verlagerung des Jagd- und Fischereirechts bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz aus der Forstabteilung in die Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz (wie dies in Bregenz, Dornbirn und Feldkirch bereits der Fall ist). Diese Verlagerung hat sich bewährt und zu klaren Schnittstellen in diesem Bezirk beigetragen. Um den jagdlichen Dialog zu verbessern und zu intensivieren wurden in der letzten Sitzung im November 2018 erstmalig auch die Jagdsachbearbeiter der Bezirkshauptmannschaften eingeladen (bisher waren nur Vertreter der Forstabteilungen eingeladen). Das Thema steht derzeit nicht im Fokus, soll aber weiterhin beobachtet werden, um bei Bedarf entsprechende Maßnahmen einzuleiten.
25. **Überprüfung der Veterinärverwaltung – Prüfung der Fortführung der Eingliederung in das Amt der Landesregierung:** Die Überprüfung erfolgte im Rahmen des Projektes „Optimierung der Aufgabenverteilung zwischen Amt der Landesregierung und Bezirkshauptmannschaften“ (siehe Pkt. 4). In der Abteilung Vb wurde ein übergeordnetes und steuerndes Kompetenzzentrum mit den Standorten Nord und Süd geschaffen.
26. **Zuständigkeitsentflechtung im Bereich Luft-Klima:** Ein erster Schritt ist die geplante Neufassung eines Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Gasanlagengesetzes (das an die Stelle des bestehenden Luftreinhaltegesetzes, des Gasanlagengesetzes und diverser Regelungen in der Feuerpolizeiordnung und der Bautechnikverordnung treten soll). Vorarbeiten dazu laufen seitens der Abt. PrsG. Das Thema ist aber sehr komplex und aufwändig. Notwendige organisatorische Änderungen sind dann daraus abzuleiten.
27. **Reform des Raumplanungsbeirates; stärkere Wahrnehmung der überörtlichen Raumplanung:** Die Reform des Raumplanungsbeirates erfolgt mit der Novelle des Raumplanungsgesetzes. Der Raumplanungsbeirat wird verkleinert, wobei der Fokus bei der künftigen Zusammensetzung auf der besonderen fachlichen Befähigung der Mitglieder liegt. Das Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes wurde am 14.11.2018 vom Landtag beschlossen.
28. **Kompetenzzentrum für Vergabeverfahren:** Im Zuge der Einführung der elektronischen Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich ab Mai 2017 wurde neben dem bisherigen Vergabezentrum der Abteilung Straßenbau (zuständig für die Betreuung der Bauabteilungen

VIIb, VIIc und VIId) das Vergabezentrum der Abteilung Vermögensverwaltung (zuständig für die Betreuung aller anderen Abteilungen und Dienststellen) eingerichtet.

29. **Ebenen übergreifendes IT-Gesamtdatenmodell:** Im Grunde ist dies ein laufender Prozess ohne Endtermin, der im Rahmen des IT-Architektur Managements etabliert ist.
30. **Optimierung der Anwendung vorhandener IT-Systeme:** Es handelt sich um einen laufenden Prozess ohne Endtermin. Beispielsweise wurde VOKIS durch V-DOK abgelöst. Derzeit läuft die VBK-Migration.
31. **Digitalisierung und elektronische Vernetzung:** Grundsätzlich handelt sich um einen laufenden Prozess ohne Endtermin. Darüber hinaus wurde entsprechend der Entschließung des Landtages vom 15.12.2016 eine „Digitale Agenda “ für Vorarlberg erarbeitet. Hinsichtlich des nach außen gerichteten Teilbereichs „Infrastruktur, Wirtschaftsstandort und Unterstützung für Unternehmen, Arbeitsmarkt und digitale Arbeitswelt, Forschung und Innovation“ wurde im April 2018 die „Digitale Agenda Vorarlberg“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Diese stellt das strategische Arbeitsprogramm dar, um den digitalen Strukturwandel in Vorarlberg aktiv mitzugestalten und zu unterstützen. Hinsichtlich des nach innen gerichteten Teilbereichs „Verwaltung“ haben sich Land und Gemeinden dazu entschlossen, die neuen und vielfältigen Chancen der Digitalisierung zu nutzen. Sie haben dazu im Jahre 2017 eine entsprechende Vereinbarung getroffen (Richtlinie für Digitalisierung der Landes- und Gemeindeverwaltung).

Darüber hinaus wurden bei weiteren nicht im Umsetzungsplan enthaltenen Vorschlägen aus dem Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ Reformmaßnahmen ergriffen. Ausschlaggebend dafür waren verschiedene in- und externe Auslöser (z.B. Bildungsreformgesetz 2017, Landtagsentschließung) oder sie waren sowieso Gegenstand kontinuierlicher Verbesserungsprozesse in der Landesverwaltung. Manche Vorschläge sind aber auch aufgrund von geänderten Gegebenheiten auf deren Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit zu hinterfragen. Dazu zwei Beispiele: Der Vorschlag „Optimierung der Schulerhaltung – alle Schulangelegenheiten in einer Hand“ ist durch die Einrichtung der Bildungsdirektion als „Mischbehörde“ des Bundes und des Landes unter einem neuen Blickwinkel zu sehen. Beim Vorschlag „Aufgaben zu den Standesamtsverbänden (Reisepass)“ ist ein weiteres Qualitätspotential nicht erkennbar, da de facto ein Reisepass jetzt schon bei den örtlich zuständigen Gemeindeämtern beantragt werden kann und der Reisepass dann per Post an die Adresse des Antragstellers zugestellt wird. Außerdem liegt die Umsetzung dieses Vorschlages nicht in Landeskompentenz.

Beispiele für Vorschläge aus dem Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“, bei denen Reformmaßnahmen ergriffen wurden, sind:

1. **Hinterfragung der Aufgabenbereiche und der Organisationsform zwischen der Abt. Landwirtschaft, der Agrarbezirksbehörde und der Landwirtschaftskammer:** Mit 01.04.2017 erfolgte die formelle Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde mit der Landwirtschaftsabteilung. Die räumliche Zusammenführung erfolgte am 21.09.2017.

2. **Strukturreform Landesschulrat und Schulabteilung (IIa) des Amtes der Landesregierung (Zusammenlegung):** Mit 01.01.2019 wird die Behördenorganisation auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens österreichweit neu geregelt und das gesamte Schulwesen durch die Bildungsdirektion in Unterordnung unter den zuständigen Bundesminister bzw. in Unterordnung unter die jeweilige Landesregierung (im Wesentlichen im Bereich des Dienst- und Personalvertretungsrechtes der Pflichtschullehrer sowie in Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation der Pflichtschulen) vollzogen. Entgegen dem Vorschlag aus dem Verwaltungsentwicklungsprozess (der Vorschlag lautete Konzentration in einer Landesbehörde) ist die Bildungsdirektion eine gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes („Mischbehörde“).
3. **Bündelung der Zuständigkeiten für Kindergärten und Kinderbetreuung:** Mit 01.01.2019 erfolgt die organisatorische Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kindergärten und Kinderbetreuung in der „neuen“ Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (Abt. IIa).
4. **Gleichstellung der Leistungsverrechnung in den Gemeinden - Einheitliche Tarifstruktur:** Im September 2016 wurde das Tarifmodell „Leistungsbare Kinderbetreuung“ eingeführt. In einem ersten Schritt wurde ab dem Kinderbetreuungsjahr 2016/17 ein sozial gestaffelter Tarif eingeführt. In einem zweiten Schritt wurde ab dem Kinderbetreuungsjahr 2017/18 ein landesweit einheitlicher Mindest- und Höchstarif (Tarifkorridor), abgestuft nach Alter des Kindes, festgelegt.
5. **Konzentration der Grundversorgung in der Abteilung IVa:** De facto liegt der größte Teil der Agenden im Rahmen der Grundversorgung bereits bei der Abt. IVa – Gesellschaft, Soziales und Integration. Ausgenommen in rechtlichen Angelegenheiten ist die Abt. Ia - Inneres und Sicherheit weiterhin die zuständige Abteilung.
6. **Strukturreform im Bereich der Gesundheitsverwaltung des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden:** Neben der Einrichtung eines landesweiten Infektionsbekämpfungsteams zur Bekämpfung von Ausbrüchen seuchenrelevanter Infektionskrankheiten und der geplanten Konzentration der Schirnbilduntersuchungen im Rahmen der Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung an der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, wurden zudem die restriktiven Vorgaben für die Organisation des Gemeindesaniätsdienstes gelockert. Das Gemeindesaniätsgesetz wurde mit dem Rechtsbereinigungsgesetz 2017 aufgehoben und die verbleibenden Bestimmungen des Gemeindesaniätsgesetz in das Gemeindegesetz eingegliedert. Dadurch haben die Gemeinden die Möglichkeit, ihre Aufgaben nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens selbstständig zu organisieren (z.B. Einstellung eines Arztes oder einer Ärztin als Bedienstete der Gemeinde oder Abschluss von Werkverträgen mit freiberuflich tätigten Ärzten oder Ärztinnen).
7. **Entwicklung einer Kooperationsstrategie für Gemeinden:** Der Vorarlberger Gemeindeverband hat Ende 2017 Prof. Dr. Reto Steiner von der ZHAW School of Management and Law (Zürich/Winterthur) beauftragt, eine Expertise zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vorarlberger Gemeinden zu erstellen. Aufbauend auf dieser Expertise sollen künftig mögliche Strategien für das Initiieren und Betreuen von Kooperationen abgeleitet werden.

Zuvor wurde bereits 2016 über Auftrag des Landes vom Institut für Föderalismus eine Studie über die interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg erstellt. Des Weiteren wurden neue Förderungsrichtlinien der Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa) für die Gemeinde- und Regionalentwicklung erarbeitet und beschlossen. Sie sind mit 01.01.2018 in Kraft getreten. Die Neuausrichtung der Förderungen steht auch in einem engen Zusammenhang mit dem von der Abteilung VIIa erarbeiteten Modell der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit in kleineren, homogenen Planungsregionen, sogenannten „Kooperationsräumen“ mit schlanken Strukturen - als Nachfolge von Vision Rheintal.

8. **Überprüfung, wo die Bauverwaltung in 1. Instanz am besten angesiedelt sein soll:** Die örtliche Baupolizei ist den Gemeinden gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen. Der Landesgesetzgeber ist daher verpflichtet, die Aufgaben der örtlichen Baupolizei grundsätzlich bei den Gemeinden anzusiedeln.

Eine Möglichkeit zur Professionalisierung der Bauverwaltung liegt in einer verstärkten Zusammenarbeit der Gemeinden. Laut der vom Land Vorarlberg beauftragten Studie des Instituts für Föderalismus über die interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg vom Oktober 2016 hat knapp die Hälfte der Vorarlberger Gemeinden die Baurechtsagenden bereits ausgelagert. Verwaltungsgemeinschaften gibt es zur Zeit für das Große Walsertal, im Klostertal (mit Lech), für das Montafon, die Region am Krumma, im Walgau und in der Gemeinde Frastanz für die Jagdberggemeinden in der Form einer losen Kooperation (siehe Seite 45 der Studie). Seit September 2017 gibt es auch die Baurechtsverwaltung Bregenzerwald mit derzeit 16 teilnehmenden Gemeinden. Vorarlberg hat somit den Weg der Kooperation auf freiwilliger Basis eingeschlagen.

Darüber hinaus haben in diesem Jahr die Stadt Feldkirch und die Marktgemeinden Rankweil und Götzis in einem Pilotprojekt Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch übertragen (wie dies bereits bei den meisten kleineren Gemeinden der Fall ist).

9. **Optimierung von Monitoring/Statistik:** Aufgrund der VRV neu muss die Schnittstelle für die Übermittlung der Gemeindehaushaltsdaten zwischen den Gemeinden, der Abt. IIIc – Gebärungskontrolle und der Statistik Austria neu aufgestellt werden. Im Zuge dessen wird von der Abt. IIIc in Zusammenarbeit mit der Abt. PrSI - Informatik die Implementierung einer neuen IT-Anwendung für die Datenannahme, die Datenüberprüfung und die Datenweiterleitung an die Statistik Austria geprüft und umgesetzt.
10. **Optimierung der Anwendung der Kosten- und Leistungsrechnung:** Die Daten der KLR werden laufend verbessert, und wo es sinnvoll und möglich ist, auch vereinfacht. Mit der Umstellung der Leistungsvereinbarung auf ein neues einheitliches Format im Zeitraum zwischen 2015 und 2018, wurde auch eine Grundlage für die weitere Automatisierung für die Berichterstellung gelegt. Dadurch eröffnen sich Möglichkeiten für eine stärkere Verknüpfung der Steuerungsinstrumente Wirkungsorientierte Leistungsvereinbarung und KLR. Optimierungsmöglichkeiten werden laufend geprüft und wenn möglich umgesetzt.
11. **Prozessoptimierung in Verwaltungsvorgängen:** Prozessanalysen erfolgen bei Bedarf oder auf freiwilliger Basis. In letzter Zeit durchgeführte Prozessanalysen sind z.B.
 - Prozessbetrachtung Grundversorgung (2018)

- Prozessbetrachtung BH Feldkirch, Abteilung Polizei, Digitale Aktenführung optimieren (2018)
- Prozessbetrachtung BH Feldkirch, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Digitale Aktenführung optimieren (2018)
- Prozessbetrachtung BH Feldkirch, Abteilung Gesundheitswesen, Digitale Aktenführung optimieren (2017)
- Prozessbetrachtung Jugend und Familie, Abteilung IVa (2017)

12. Optimierung der Reisekostenabrechnung: Ein neues Dienstreiseantrag- und Reisekostenabrechnungsprogramm für die Landesverwaltung (ohne Landeslehrer und Krankenhäuser) wurde entwickelt und im Laufe des Jahres 2018 sukzessive in allen Abteilungen und Dienststellen eingeführt.

Im Zusammenhang mit einzelnen Maßnahmen aus dem Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ wurde auch eine gesamthafte **Überprüfung der aktuellen Struktur der Bezirkshauptmannschaften** durchgeführt. Wie der Rechnungshof in einem Bericht im Jahr 2014 festgehalten hat, verursachen einwohnerschwache Bezirkshauptmannschaften relativ höhere Personalkosten als größere Bezirkshauptmannschaften. Die Kostenunterschiede waren beträchtlich, die Größeneffekte waren im Bereich unter 60.000 Einwohnern am größten. Die Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg betreuen im Durchschnitt 97.188 Einwohner, in allen Bezirken wohnen mehr als 60.000 Einwohner. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt also bereits sehr effizient. Dennoch wurden einige Einzelmaßnahmen hinsichtlich Aufgabenkonzentration und Kompetenzbündelung vorgenommen (vgl. 1. Abschnitt Pkt. 4). Eine **Zusammenlegung von Bezirkshauptmannschaften** erscheint hingegen **nicht zweckmäßig**. Die hohen Fallzahlen in einigen Themenbereichen (z.B. Eintragungen Gewerberegister, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, Unterstützung zum Lebensunterhalt und Wohnbedarf) rechtfertigen eine dezentrale Aufgabenwahrnehmung ebenso wie die fachliche Anforderung von möglichst hoher Bürgernähe und die Kenntnisse lokaler und regionaler Gegebenheiten. Ferner fungieren die Bezirkshauptmannschaften als wichtige Anlauf-, Service- und Kontrollstelle gegenüber den Gemeinden. Auch diese Aufgabe erfordert Kenntnis der regionalen Gegebenheiten und rasche Erreichbarkeit vor Ort. In weiteren Verwaltungsentwicklungsprojekten wird für die Entscheidung einer zentralen oder dezentralen Bearbeitung insbesondere zwischen hohen Fallzahlen und Bürgernähe einerseits sowie Komplexität der Fragestellung und überregionaler Auswirkung andererseits abzuwägen sein. Ferner werden bei dezentraler Aufgabenwahrnehmung die bestehenden Bemühungen um einen einheitlichen Vollzug laufend evaluiert und weiter entwickelt. Weitere Details sind in der Beilage „Organisation der Bezirksverwaltung“ ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Nachrichtlich an:

1. Büro Landeshauptmann, im Hause, E-Mail: markus.wallner@vorarlberg.at
2. Herrn Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdissner, E-Mail: karlheinz.ruedisser@vorarlberg.at
3. Herrn Landesrat Dr. Christian Bernhard, im Hause, E-Mail: christian.bernhard@vorarlberg.at
4. Herrn Landesrat Johannes Rauch, E-Mail: Johannes.Rauch@vorarlberg.at
5. Landesrätin Katharina Wiesflecker, E-Mail: katharina.wiesflecker@vorarlberg.at
6. Landesrätin Dr. Barbara Schöbi-Fink, im Hause, E-Mail: barbara.schoebi-fink@vorarlberg.at
7. Landesrat Christian Gantner, im Hause, E-Mail: christian.gantner@vorarlberg.at
8. Büro Landesamtsdirektor (LAD), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Organisation der Bezirksverwaltung

8. April 2019

1 Allgemeines

Die Bezirkshauptmannschaften sind die **zentrale Anlaufstelle für erstinstanzliche Verwaltungsangelegenheiten** in einer Vielzahl von Aufgaben sowohl im Bereich der Bundes- bzw. Sicherheitsverwaltung als auch der Landesverwaltung. Die Bezirkshauptmannschaften sind **regionale Dienstleistungszentren** mit einem umfassenden hochwertigen Angebot an Beratung und Unterstützung in vielen Lebensbereichen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen. Ihre besondere Bedeutung als „**Visitenkarte der Verwaltung**“ liegt in der unmittelbaren Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern, durch kurze Behördenwege und ihrer raschen Erreichbarkeit. Pro Tag gibt es – regional etwas unterschiedlich – **im Schnitt ca. 330 persönliche Kundenkontakte** je Bezirkshauptmannschaft.

Die Bezirkshauptmannschaften sind ferner auch **Servicestelle für die Gemeinden im Bereich kommunaler Themen** (Gemeindeaufsicht und Beratung für Gemeinden und Gemeindeverbände in fachlicher und organisatorischer Hinsicht).

2 Organisatorische Überprüfung der Bezirkshauptmannschaften Vorarlbergs

In den vergangenen Jahren wurde die Aufgabenverteilung zwischen dem Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften hinsichtlich Verbesserung der Effizienz überprüft. Aufgrund der Erkenntnisse wurden einerseits **Grundsätze für den Aufbau der Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg erarbeitet**, andererseits wurden in Teilbereichen **Verbesserungsmaßnahmen vorgenommen**.

2.1 Vorarlbergs Bezirkshauptmannschaften im Bundesländervergleich

Wie der Rechnungshof in einem Bericht im Jahr 2014 festgehalten hat, verursachen einwohnerschwache Bezirkshauptmannschaften relativ höhere Personalkosten als größere Bezirkshauptmannschaften. Die Kostenunterschiede waren beträchtlich, die Größeneffekte waren im Bereich unter 60.000 Einwohnern am größten. In allen Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften werden mehr als 60.000 Einwohner betreut.

Unter den insgesamt 79 Bezirkshauptmannschaften Österreichs (ohne Statutarstädte) liegen hinsichtlich der Einwohnerzahl die BH Bregenz auf Rang 7 (133.781 Einwohner) und die BH Feldkirch auf Rang 12 (106.054 Einwohner). Die BH Dornbirn liegt mit Rang 22 (88.416 Einwohner) ebenso auf einem der vorderen Plätze, die BH Bludenz findet sich im Mittelfeld auf dem 42. Rang (63.490 Einwohner).

Die durchschnittliche Größe (Einwohnerzahl) einer Bezirkshauptmannschaft in Österreich liegt bei 72.694 Einwohnern (ohne Statutarstädte). **Vorarlbergs Bezirkshauptmannschaften** liegen mit durchschnittlich 97.935 betreuten Einwohnern **an der Spitze** und damit **deutlich über dem Bundesdurchschnitt**.¹

2.2 Kundenservicestellen

An jeder Bezirkshauptmannschaft wurden in den letzten Jahren Kundenservicestellen eingerichtet. Mit der Einrichtung dieses Kundenservice konnten maßgebliche Elemente wie z.B. Sofort erledigungen, kundenfreundliche Wartezonen, kurze Wege, Erweiterung der Ansprechpartner, Ausdehnung der Öffnungszeiten realisiert werden.

¹ Quelle: Statistik Austria und Berechnungen Verwaltungsentwicklung; Datenstand 2018

2.3 Bezirksübergreifende Zusammenarbeit

Im Jahre 2013 wurde vom Landesgesetzgeber die Möglichkeit einer erleichterten bezirksübergreifenden Zusammenarbeit geschaffen. Wenn es im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung eine Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, über bestimmte Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit einer anderen Bezirkshauptmannschaft fallen, an deren Stelle zu entscheiden. Von dieser Möglichkeit wird z.B. in Angelegenheiten der Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde Gebrauch gemacht, wo die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ermächtigt ist, an Stelle der Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Dornbirn zu entscheiden.

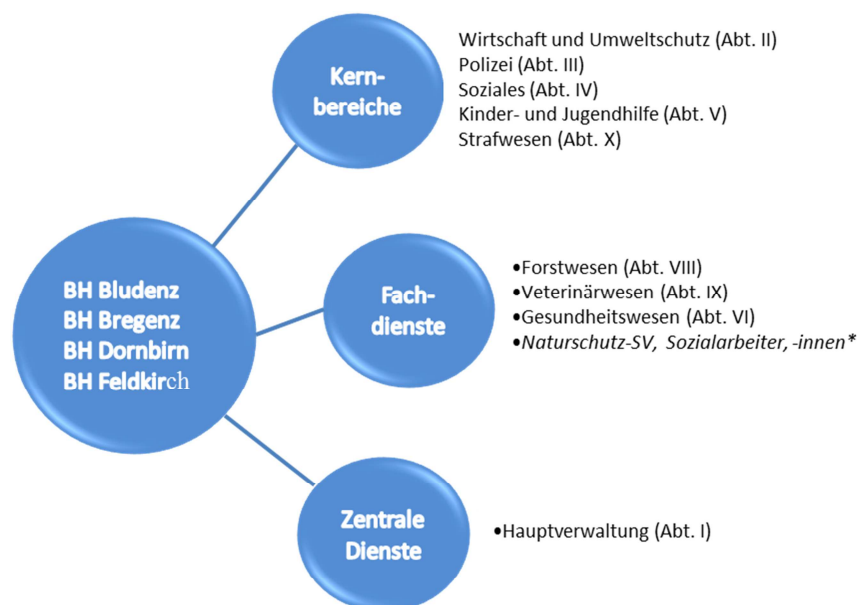
Grundsätzlich gilt, dass Aufgaben so nah als möglich bei den Bürgerinnen und Bürgern erbracht werden sollen. Dennoch gibt es Aufgaben, wo es im Hinblick auf Effizienz und Qualität der Leistungserbringung zweckmäßig ist, sie an einem Standort (entweder beim Amt der Landesregierung oder an einer Bezirkshauptmannschaft) zu bündeln. Dadurch ergeben sich Vereinfachungen wie z.B. bessere Vertretungsregelung oder Aufbau von spezialisiertem Fachwissen.

Kriterien, die für eine Konzentration einer Aufgabe an einem Standort sprechen, sind:

1. Kaum persönliches Erscheinen des Kunden bei der Behörde erforderlich (Kundenkontakt)
2. Hohe Komplexität der Aufgabe
3. Geringe Fallzahlen
4. Keine spezifischen Ortskenntnisse zur Aufgabendurchführung erforderlich
5. Strategische und konzeptionelle Aufgaben

2.4 Struktur einer Muster-BH

Anhand der genannten Kriterien und Überlegungen wurde eine Muster-Bezirkshauptmannschaft entwickelt die sich in drei Aufgabenbereiche gliedert:



* Die Naturschutzsachverständigen und Sozialarbeiter, -innen sind den Abteilungen II und IV zugeordnet.

2.5 Kerndienste an den Bezirkshauptmannschaften

Zum Kernbereich jeder Bezirkshauptmannschaft zählen jene Abteilungen, die **überwiegend behördlich** tätig sind, die **große Fallzahlen mit hohem persönlichem Kundenkontakt** haben und/oder wo gute Ortskenntnisse zur Aufgabendurchführung besonders wichtig sind.

2.6 Bündelungen im Bereich der Fachdienste

An den Bezirkshauptmannschaften sind in den Bereichen Naturschutz, Gesundheitswesen, Forstwesen und Veterinärwesen sogenannte Fachdienste eingerichtet. Bei den Fachdiensten werden überwiegend Sachverständigendienste und weniger behördliche Tätigkeiten ausgeübt. Im Hinblick auf eine **verbesserte Steuerung der Dienste** und eines **optimalen Einsatzes der knappen Personalressourcen** sowie **zunehmend notwendiger Spezialisierungen** wurde in den Bereichen **Gesundheitswesen, Forstwesen und Veterinärwesen** eine Bündelung der Aufgaben in Kompetenzzentren geprüft und in Teilbereichen bereits umgesetzt. Im Bereich Naturschutz ist keine Bündelung geplant, da erst durch die örtliche Nähe zwischen den mit behördlichen Tätigkeiten betrauten Sachbearbeitern und den Amtssachverständigen ein intensiver und täglicher Informationsaustausch möglich wird.

2.7 Zentrale Dienste

Ferner sind an den Bezirkshauptmannschaften **Aufgaben der inneren Organisation** wie Personal, Amtskasse und Finanzen sowie die Themen Gebäudemanagement, Beschaffung, Einkauf in einer Abteilung, der Hauptverwaltung zusammengefasst.

3 Weitere Optimierungen für die Zukunft

3.1 Festlegung der künftigen Struktur

Aufgrund der Einwohnerzahlen und der topografischen Gegebenheiten bietet sich an, die **heutige Struktur mit vier Bezirkshauptmannschaften** auch in Zukunft **fortzuführen**. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Analyseverfahren ergibt sich eine Struktur für die vier Bezirkshauptmannschaften mit Kernbereichen, die in allen BHs installiert sind. Diese Struktur bildet auch künftig den Rahmen für das Verwaltungshandeln auf regionaler Ebene. Auf dieser Struktur werden auch konkrete Maßnahmen für einzelne Themen aufsetzen. Zugleich wird der Weg der Bündelung und Schwerpunktsetzung in dafür geeigneten Aufgaben und Einzelthemen fortgesetzt

3.2 Einheitliche Aufbaustruktur

Zur Förderung der **Transparenz** in der Behördenorganisation und der leichteren BH-übergreifenden Vergleiche (**Benchmarks**) wird die **Vereinheitlichung der Geschäftseinteilungen** aller vier Bezirkshauptmannschaften sukzessive fortgesetzt. Das bedeutet in den Kernbereichen an allen Bezirkshauptmannschaften gleiche Abteilungen mit gleichen Aufgaben.

3.3 Überarbeitung der Geschäftsprozesse

Um einen qualitativ hochwertigen und ressourcenschonenden Aufgabenvollzug zu gewährleisten, werden die **Geschäftsprozesse optimiert**. Das Ziel ist, an allen vier Bezirkshauptmannschaften effiziente, einheitliche und transparente Prozesse zu haben. Dadurch lassen sich unter anderem auch IT-Unterstützungen für die Geschäftsprozesse besser planen und einführen. Beispielsweise werden bereits regelmäßig Abstimmungen zwischen den Leitern der Strafabteilungen durchgeführt, um eine einheitliche Spruchpraxis bezüglich der Strafmaße sicher zu stellen.

3.4 Nutzung der Digitalisierung

Die neuen und vielfältigen Chancen der **Digitalisierung** werden genutzt und **E-Government-Dienste** weiter ausgebaut (z.B. elektronischer Identitätsnachweis). Neben der Effizienzsteigerung nach innen bedeutet dies für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft die einfachere Antragstellung und raschere Abwicklung von Verfahren. Bereits heute können verschiedene Anträge beispielsweise für die Zulassung zur Jagdprüfung, für die Gewährung bestimmter Sozialleistungen oder im Gewerberecht digital eingebracht werden. Je nach Gegenstand und Erfordernis werden auch die weiteren Verfahrensschritte zunehmend digital abgewickelt.